

Sozial-typologische Untersuchung des mittelalterlichen Monasteriums benediktinischer Observanz

Von Heinrich F i s c h, Oberlahnstein

Folgende Abhandlung nennt sich typologisch, da in ihr der Versuch gemacht wird, das historisch Einmalige mit dem strukturell Allgemeinen zu erfassen. Sie unterscheidet sich insofern von einer soziologischen Untersuchung, als sie nicht auf einer empirisch induktiven ›Primärerfahrung‹, sondern auf einer analytisch reduktiven ›Sekundärerfahrung‹ aufbaut. Darüber hinaus werden Begriffe und Kategorien aus der empirischen Soziologie übernommen, weil der Gegenstand der Untersuchung als Institution sowohl in den Bereich der allgemeinen Soziologie als auch in den der Sozialgeschichte gehört. Gerade am Thema der Institution zeigt sich, wie nahe beieinander nicht nur die Gegenstände, sondern auch die Methoden beider Wissenschaften liegen und wie notwendig für beide Disziplinen eine koordinierende Forschungsarbeit ist.

Die Abhandlung beschränkt sich auf das mittelalterliche benediktinische Mönchtum abendländischer Prägung als eine im Coenobium lebende Gruppe von Menschen, im Gegensatz zu der aus dem Orient stammenden Lebensform der Anachoreten, die wir als eine isolierte und desintegrierte Verhaltensweise bezeichnen können. Nach der Regula ist der Coenobit der Mönch, »der seinen geistigen Kriegsdienst unter dem Joch einer Regel und unter der Leitung eines Abtes leistet, der einer Gemeinschaft zugehört, mit der ihn das Gelübde der Ortsbeständigkeit bis zum Tode verbindet.«¹⁾ Unter Monasterium verstehen wir sowohl das Klostergebäude als auch die Gesamtheit der darin lebenden Menschen. Im generellen Sinne soziologisch gesehen, zählt das Monasterium zu dem Typus sozialer Gruppen, der von der Annahme einer grundlegenden sozialmoralischen Ordnung und der letzten Erfüllung aller Erwartungen ›jenseits‹ der unmittelbar erfahrenen Welt ausgeht.²⁾ Die sozialmoralische Ordnung als institutionelle Norm besteht für das Monasterium in der Observanz der Klosterregel, die wir aus dem Orient über Pachomius und Basilus ins Abendland und über Athanasius und Ambrosius bis zu Benedikt von Nursia, dem eigentlichen Vater der abendländischen Coenobiten, verfolgen können. Seine Regel blieb für das gesamte abendländische Mönchtum bis Franz von Assisi und Dominikus richtungsgebend. In Deutschland wurden sie im 6. und 7. Jahrhundert von Columban eingeführt. Die innere Anpassung (Synchronisation) zwischen den Normen (Grundregeln des Klosters) und der materiellen Kultur vollzieht sich im Mittelalter (abgesehen vom Hochmittelalter) einheitlich. Im status monasticus verbindet sich somit in gesteigerter Form ein Normensystem rein religiöser Art mit einer ihr adäquaten Organisation, wobei das Motiv der Zweckmäßigkeit einer solchen Institution angesichts der religiösen Befriedigung zurücktritt. Damit verzichtet das Monasterium auf seine unmittelbare Wirkungsmöglichkeit nach außen, da die Befriedigung (Gratifikation) in der Exklusivität der außerwelt-

¹⁾ Regula, Prologus, c. 1, 4, 5, 58, 66; vgl. Schmitz, *Geschichte des Benediktinerordens*, Zürich, 1947, S. 25.

²⁾ König; *Soziologie* Fischer Bücherei, 1958, S. 242.

lichen Askese begründet ist. Alfred von Martin weist auf diese bestimmte Funktion des Mönchtums innerhalb der Kirche hin, die nur als ein Mittel aus einer Vielzahl zur Intensivierung der religiösen Kräfte diene.³⁾ Das innere Spannungsverhältnis zwischen Mönchtum und Klerus, zwischen Weltverneinung und geistiger Welteroberung ist in einer unterschiedlichen Bewertung und Erwartung begründet. Unter diesem Gesichtspunkt stellte z. B. der Abt Abbo des Klosters Fleury am Ende des 10. Jahrhunderts eine Stufenleiter der Stände auf, an deren Spitze der Mönch, dann der Kleriker und zuletzt der Laie eingeordnet waren.⁴⁾

Abgesehen von dieser internen Spannung ist das Monasterium ab dem 9. Jahrhundert in seiner sozialen Differenzierung ein Spiegelbild der ständisch-hierarchischen Sozialstruktur der Weltkirche. Die Konformität zeigt sich in den zwei Rangordnungen, der klösterlichen (*ordo congregationis*) mit ihrer durch Anciennetät gesteuerten Differenzierung und der kirchlichen (*ordo sacer*) mit den zwei durch die Ordination begründeten Stufen der Majoristen und Minoristen.

Es ist aufschlußreich, den Weg dieser sozialen Differenzierung zu verfolgen. Zur Zeit Benedikts bis ins 8. Jahrhundert bestand das Monasterium aus einer sozial-homogenen Gruppe meist einfacher Leute ohne kirchliche Weihe. Es lag nicht in der Absicht des Gründers, diese soziale Homogenität aufzuheben, auch nicht bei künstlerischen und wissenschaftlichen Fähigkeiten einzelner Mitglieder. Dies ändert sich ab dem 9. Jahrhundert aus zwei Gründen. Einmal wurde der Laiencharakter durch die immer stärker werdende Aufnahme von Ordinierten verdrängt.⁵⁾ Wir sehen den Anlaß dazu in der schlechten materiellen Stellung des Weltklerikers, der zu dieser Zeit seinen Lebensunterhalt meist durch außerkirchliche Arbeiten verdienen mußte und daher oft um Aufnahme in ein Kloster ersuchte. Außerdem dürfte die schon angeführte Unterbewertung des Klerikers gegenüber dem Mönch eine Rolle gespielt haben. Ein anderer Grund ist in der durch die Ausdehnung des Ordens auf andere Länder, wie Deutschland und England, notwendig werdende Beherrschung der lateinischen Sprache zu sehen, woraus sich ein Bildungsprivileg entwickelte.⁶⁾ Aus dem Studium des ausführlichen Quellenmaterials seit dem Auftreten der Cluniazenser und Hirsauer in Form der »*consuetudines cluniacenses antiquiores*« im 10. Jahrhundert und der »*constitutiones hirsaugienses*« um 1090 wird eine stärkere soziale Differenzierung ersichtlich. Äußerlich erkennbar ist diese Unterscheidung durch die Bezeichnung »*conversus*« für den meist ungebildeten Laienmönch. Der *Conversus* war im Gegensatz zum *Nutritius*, der schon als Kind in den Klosterverband aufgenommen wurde, ein Mönch, der seine »*conversio*« erst als Erwachsener vollzog. Auf Grund des Prinzips der Anciennetät (Kap. 63, *Regula*) mußte er gewöhnlich den anderen rangmäßig den Vortritt lassen. Ausnahmen bilden die *Conversi*, die durch ihre Bildung und vor allem durch ihre größere Lebens- und Welterfahrung in der klösterlichen Hierarchie einen schnellen Aufstieg machten. So waren bedeutende Äbte Cluny's wie Odo und Hugo der Große als *Conversi* eingetreten.⁷⁾ In der Regel galt aber der *Conversus* als ungebildet, so daß man ihn oft als »*illiteratus*« bezeichnete. Daß diese

³⁾ Martin: *Kultursoziologie des Mittelalters*, Stuttgart, 1931, S. 375 f.

⁴⁾ W. Weisbach, *Religiöse Reform und mittelalterliche Kunst*, Zürich, 1945, s. 18.

⁵⁾ z. B. sind im Jahre 784 im Kloster Salzburg von 97 Mitgliedern nur 22 Ordinierte, in der 1. Hälfte des 9. Jahrhunderts sind die Laienmönche schon in der Minderheit (40%), im 10. Jahrhundert sind es nur 25%.

⁶⁾ Vgl. Mettler, *Laienmönche, Laienbrüder, Converse, bes. b. Hirsauern*, Württembergische Vierteljahresschrift für Landesgeschichte XII, Jg. 1935 S. 208.

⁷⁾ K. Hallinger, *Corze-Kluny*, Rom, 1950, S. 523.

Bezeichnungen bis ins 11. Jahrhundert auch für den Laienbruder angewandt werden, beweist die stärker werdende Kluft zwischen Majoristen und Minoristen. Vor der Einführung der Laienbrüder unterhielten die Klöster nur eine weltliche Dienerschaft (famuli). Man übertrug ihnen die Arbeiten, deren Ausführung den Mönchen auf Grund der Klosterregel verboten war. Aus diesem Stand der famuli entwickelte sich das ›Institut‹ der Laienbrüder. Sie sind Laien, also nicht ordinierte Mitglieder, die aber durch Gelübde mit dem Kloster dauernd verbunden sind. Sie haben Anteil an den geistigen und leiblichen Gütern, doch gehen sie kein Coenobium mit den Mönchen ein, bleiben also ›extra claustrum‹. Außerliches Zeichen für diese Absonderung ist die Anlage des Klosters, in dem die Mönche meist den östlichen und die Laienbrüder den westlichen Flügel bewohnen. Letztere rekrutieren sich vorwiegend aus den niederen Ständen (Söhne von Bauern und Pächtern). Es bildet sich dadurch eine neue Schicht der klösterlichen Hierarchie, die zwischen den Mönchen und den weltlichen Dienern (famuli) einzuordnen, aber von beiden scharf abzugrenzen ist. Ein Überschreiten dieser Schranken war kaum möglich. Durch das starke Anwachsen der Laienbrüder verliert der Prototyp des Mönchtums, der Laienmönch, sehr an Bedeutung. Je arbeitsteiliger die gewerbliche Wirtschaft innerhalb des klösterlichen Verbandes und je stärker die Ausweitung und die damit verbundene Dezentralisation der landwirtschaftlichen Besitzungen wurde, desto mehr mußte man auf die Laienbrüder oder die famuli zurückgreifen, die keiner spezifisch kirchlichen und klösterlichen Regel unterworfen waren. Doch blieb der Stand der Laienmönche bestehen, man brauchte ihn für den Dienst im Raume der Kirche und der Klausur, von dem die Laien ausgeschlossen waren.

Die aufgezeigte klösterliche hierarchische Gliederung stabilisiert sich im Mittelalter sehr leicht, da die weltliche ständische Differenzierung sie weitgehend beeinflusst. Die Arbeiten von Schulte, Bühler, Bikel und Schmitz beweisen, welche bedeutende Rolle besonders in Deutschland der Adel in den mittelalterlichen Klöstern spielt.⁸⁾

Bemerkenswert ist auch der Versuch Kothes, den Orden verschiedener Observanz die Bevölkerungsschicht zuzuordnen, aus denen sie sich vorwiegend rekrutieren. So ergibt sich, allerdings nur für das spätmittelalterliche Straßburg folgendes vereinfachtes Bild: Die Dominikaner rekrutieren sich mehr aus den Söhnen der Patrizier, die Barfüßer aus dem Handwerkerstand, bei den Augustinern und Karmelitern überwiegen die Handwerkersöhne, und bei den Kartäusern findet man oft die Fremdlinge.⁹⁾ Als Zeitspiegel in Form eines kulturkritischen Traktates zeigt der im 12. Jahrhundert entstandene »Dialogus inter cluniacensem monachum et cisterciensem« die unterschiedliche Selbsteinschätzung innerhalb der genannten Orden.¹⁰⁾ Ist die angeführte, den jeweiligen Schichten entsprechende Verhaltensweise ihrer Träger nur eine konsequente Anpassung an die gegebene Sozialstruktur der mittelalterlichen Ordo, so wird für manchen späteren Beobachter daraus fälschlicherweise ein Gegenstand der »sozialen Frage«.

Zu diesem Thema gehört auch die Unterscheidung zwischen Freien und Unfreien. Die »capitulare ecclesiasticum« Ludwig des Frommen verbietet die Ordination

⁸⁾ A. Schulte, *Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter*, Stuttgart, 1922; J. Bühler, *Die Kulturen des Mittelalters*, Leipzig, 1931; H. Bikel, *Die Wirtschaftsverhältnisse des Klosters St. Gallen*, Freiburg 1914; P. Schmitz, a. a. O.

⁹⁾ W. Kothe, *Kirchliche Zustände Straßburgs im 14. Jahrhundert*. vgl. A. Schulte, a. a. O. S. 245.

¹⁰⁾ E. Marten – U. Durand, *Thesaurus novus anecdotorum*, V. vgl. *Zeitschrift für Kirchengeschichte*, LXII Band, 1943/4, S. 44; G. Schreiber, *Vorfranziskanisches Genossenschaftswesen*.

von Unfreien.¹¹⁾ Sie wird erst möglich durch die Freilassung »manumissio per cartam« seitens des Herrn in Gegenwart von Klerikern und Laien. Wenn Benedikt von Nursia im 2. Kapitel bestimmt: »Non ab eo persona in monasterio discernatur . . .«, so läßt sich diese Regel im Hinblick auf die Forderung nach dem unterschiedslosen freien weltlichen Rechtsstatus innerhalb des Klosters auslegen. Man darf bei der Behandlung dieser Frage nicht die pragmatisch-rechtliche Seite übersehen. Wenn kein Unfreier Mitglied des Klosters (im engeren Sinne) werden kann, der nicht vorher die Freiheit mit Einwilligung des Herrn erhält, entzieht sich dadurch das Kloster der weltlichen Herrschaft, es ist dies ein Streben nach der »exemptio« von bischöflicher und weltlicher Gewalt in Form der Eigenklöster. Die soziale Bedeutung der Freilassung von Zisterzienserkonversen und ihr Einfluß auf das Feudalwesen hat Hoffmann näher untersucht.¹²⁾ Die zuletzt gemachten Ausführungen gelten unbeschränkt für Kleriker- und Laienmönche, nur beschränkt oder gar nicht für Laienbrüder und alle Laien, die zum Wirtschaftsverband des Klosters gehören. Für die letzteren läßt sich eine weitere soziale und rechtliche Differenzierung aufstellen. So unterschied man im Kloster St. Gallen innerhalb der Laien, die in vielen Klöstern als »famuli«, hier aber als »homines ecclesiastici« bezeichnet wurden, zwei Hauptklassen: die Freien, »liberi ecclesiastici«, und die Unfreien, »servi ecclesiastici«, die sich noch einmal in »familia intus«, im Klostergebiet Wohnende und meist Unverheiratete, und die »familia foris« teilten, die auf den zerstreuten Klosterwirtschaften meist mit ihrer Familie gemeinsam beschäftigt waren.¹³⁾

Faßt man die bisher gemachten Feststellungen zusammen, so präsentiert sich uns um das Jahr Tausend eine Institution folgender hierarchisch pyramidenförmiger Gliederung. An der Spitze des Klosters steht der Abt. Ihm untersteht sowohl die Leitung des Klosters als auch die Führung jedes einzelnen Mitglieds. Er vereinigt in seiner Person alle Gewalt: »pater et magister«. Benedikt von Nursia bestimmte nichts Näheres über die Abtwahl. Es ist bekannt, daß etwa bis Gregor den Großen die Coenobiten das Recht der freien Abtwahl besaßen, doch steht der Wahlakt unter Aufsicht und bedarf der Bestätigung durch den Bischof. Im Mittelalter ist die Abtwahl der Gegenstand einer Auseinandersetzung zwischen dem kanonischen und dem weltlichen Recht. Zur Zeit der Karolinger unterliegt sie dem Kaiser bzw. König; dagegen wird ab dem 9. Jahrhundert mit dem Erstarken des Feudalismus die Abtwürde oft mit einem erblichen Lehen verbunden.¹⁴⁾ Mit dem langsamen Vordringen der Reformbewegung aus Burgund und Lothringen über Einsiedeln und Regensburg nach Hirsau finden wir die Bestrebungen nach der »exemptio« von allen weltlichen Gewalten und Einflüssen. Mit der von Cluny gegebenen Verfassung wird durch die beherrschende Stellung des Abtes die Spitze der hierarchischen Ordnung in die Form gebracht, die der ständischen Gliederung der weltlichen Hierarchie am ehesten entspricht, aber gleichzeitig von ihr am stärksten isoliert ist. Wie aufgezeigt, entspricht die Stellung des Abtes seiner weltlichen Funktion, sei es im Hinblick auf die Abstammung (Adel), sei es in Beziehung zur politischen Machtstellung als autoritärer Lehnsherr oder subsidiärer Vasall. Seine Rolle als »pater familiae« bleibt im Prinzip erhalten, wie es der Norm der benediktinischen

¹¹⁾ Ähnliche Bestimmungen: Decrete Gregor IX, corpus juris canonici, c. 31 Dekrete des Mainzer Konzils vom Jahre 813.

¹²⁾ E. Hoffmann, *Das Konverseninstitut des Zisterzienserordens in seinem Ursprung und seiner Organisation*, Dissertation, Freiburg (Schweiz) 1905.

¹³⁾ Bikel, a. a. O. S. 235.

¹⁴⁾ Im 10. Jahrhundert sind u. a. folgende bekannte Klöster im Besitz von adligen Familien: Sainte-Colombe, Saint-Germain, Saint-Denis und Saint-Germain-des-Prés.

Regel entspricht. Ein Beweis dafür ist die weitgehende Aufrechterhaltung der ursprünglichen Hausordnung.

Die nächste Stufe bilden die Klerikermönche, aus denen der Abt seine Officiare bestimmt. Als soziales Kriterium ihrer Gruppe tritt neben dem Grad der Bildung die ständische Herkunft in den Vordergrund. Beide voneinander abhängig sind die Voraussetzungen für die Ausübung der lateinischen Chorgebete, der Meditationen und der wissenschaftlichen sowie künstlerischen Studien. Bei der Unterscheidung zwischen Laienmönch und Laienbruder fällt das Schwergewicht auf den Grad der Bildung. Ein Überwechseln war kaum möglich, da der letzteren Gruppe keine Gelegenheit zur geistigen und wissenschaftlichen Bildung gegeben wurde. Innerhalb der genannten Schichten übt, wie schon erwähnt, die Anciennetät eine weitere Differenzierung aus. Sie wird durch den Tag bestimmt, an dem die Profeß oder die Ablegung des Gelübdes erfolgte.

Überblickt man diese hierarchische Gliederung während der gesamten historischen Entwicklung, ausgenommen der vormittelalterlichen Epoche, so findet man außer einer größeren Fluktuationmöglichkeit zwischen den einzelnen Schichten die gleiche Struktur und die gleiche Verhaltensweise und Erwartung, deren Einheit in der Klosterregel festgelegt ist. Sie, die *Regula Benedicti*, ist das kategoriale Bezugssystem der Einheit und der Stabilität. Die innere Anpassung vollzieht sich durch die ständige Erörterung und Diskussion in der Form der *Consuetudo*, deren Hauptfunktion in der Auslegung, Ergänzung und Sicherung der *Regula* besteht. Alle Reformbestrebungen oder kritische Betrachtungen, ob sie die Stellung zur *Exemptio* gegenüber dem Reich, dem Bischof oder dem Feudalherrn zum Inhalt haben, oder sich mit der Frage um die klösterliche Verfassung wie Probleme des Zentralismus oder der Dekanie befassen, finden in den *Consuetudines* ihren Niederschlag. Man kann unter diesem speziellen Gesichtspunkt Gegensätze aufzeigen,¹⁵⁾ doch erscheinen sie in soziologischer Sicht für das Monasterium benediktinischer Observanz als wenig bedeutsam. Die mit der religiösen Norm übereinstimmende Sozialstruktur bleibt erhalten.

Ergänzen wir die bisherige Betrachtung durch einen kurzen Blick auf den Bereich der Wirtschaft, stoßen wir zunächst auf zwei verschiedene Formen der Arbeit bzw. der Beschäftigung. Es ist zu unterscheiden zwischen der zweckrationalen, der auf das Ziel der Unterhaltsfürsorge gerichteten Tätigkeit (*Reg.* 16), und der an der klösterlichen Norm orientierten und psychologisch-pädagogisch motivierten Beschäftigung, zu der auch das Studium gehört. Letztere Art bringt die *Regel Benedikts* (*cap.* 48) klar zum Ausdruck: »*Otiositas inimica est animae*«. Wie wenig ökonomisch zweckorientiert eine solche Tätigkeit geplant war, beweist die Anordnung Benedikts, alle Arbeiten und Dienstleistungen im Kloster abwechselnd zu versehen.¹⁶⁾ Bemerkenswert bleibt auch das strenge Kopieren nach Vorbildern (*exempla*), vor allem bei den künstlerischen Arbeiten, wodurch wenig Möglichkeit für eine persönliche schöpferische Tätigkeit geboten wurde.¹⁷⁾ Die Gewichtsverteilung zwischen beiden Arten der Betätigung ändert sich zwar im Laufe der Geschichte, ihre prinzipielle Anwendung bleibt jedoch unverändert. Wie weit die auf die Unterhaltsfürsorge gerichtete Arbeitsweise und das gesamte Wirtschaftssystem funktional auf die klösterliche Norm hin orientiert war, zeigen die unter dem Abt Reinald gefaßten Beschlüsse (1134):

¹⁵⁾ Hallinger, a. a. O.

¹⁶⁾ Trotzdem spezialisieren sich die Mönche bald nach Fähigkeiten.

¹⁷⁾ Um so bedeutender sind die großen Werke mittelalterlicher Klöster.

- a) Klosteranlagen dürfen nur in einsamen Gegenden, nicht aber in Städten, Dörfern und in der Nähe von Burgen angelegt werden.
- b) Die Mönche müssen ihren Lebensunterhalt durch die eigene Handarbeit gewinnen, deshalb ist erlaubt: der Besitz und Erwerb von geeigneten Ländern, Wasserläufen, Wäldern und Weinbergen. Wiesen und Viehherden nur zum eigenen Verbrauch und im Eigenbetrieb. Verboten ist der Besitz von Kirchen, Altären, Begräbnisstätten. Zehnten von fremder Arbeit, Frohnhöfen, Frohnbauern.
- c) Die Ackerhöfe dürfen höchstens eine Tagereise von der Abtei entfernt sein. Nicht Mönche, sondern Laienbrüder sollen diese verwalten und bearbeiten.
- d) Jede Hof- oder Weidegenossenschaft mit Weltleuten ist verboten. Auch das Ausleihen von Ländereien an Fremde gegen die Hälfte des Ertrages ist verboten.
- e) Da Marktbesuch unentbehrlich ist, ist er gestattet. Erlaubt sind Tauschgeschäfte, aber keine Handelsgeschäfte. Gestattet sind nur Besuche von Märkten, die nicht mehr als drei oder vier Tagereisen von der Abtei entfernt sind.
- f) Herden dürfen nur soweit auf die Weide geführt werden, als sie für die Nacht auf den eigenen Grund und Boden zurückkehren können.¹⁸⁾

Wir haben es hier zwar nur mit einer Momentaufnahme innerhalb der klosterwirtschaftlichen Entwicklung (eines Klosters der Zisterzienser im 12. Jahrhundert) zu tun. Doch zeigen sich typische, der religiösen Grundstruktur entsprechende, von der historischen Entwicklung unabhängige Forderungen nach außerweltlicher Askese, wie Exklusivität und örtliche Stabilität, die oft im Gegensatz zum ökonomisch orientierten Denken stehen. Abgesehen von einer solchen Betrachtung, läßt sich eine Analogie zwischen der allgemeinen wirtschaftlichen und der klosterwirtschaftlichen Entwicklung aufzeigen. Einen solchen Versuch unternimmt Uhlhorn, indem er den Hauptentwicklungsstufen des Mönchtums die bekannten Wirtschaftsstufen gegenüberstellt: den älteren Benediktinerklöstern – die reine Naturalwirtschaft; den Zisterziensern und Prämonstratensern – die Wirtschaft in geschlossenen Gütern mit industrieller Tätigkeit und den Übergang von der Natural- zur Geldwirtschaft; den Bettelorden – die mit dem Aufblühen der Städte zusammenfallende Geldwirtschaft.¹⁹⁾

Abgesehen von der Problematik jeder Stufentheorie als eine linear konstruierte Abstraktion, liegt der Diskussionsstoff für uns in einer anderen Fragestellung. Ist es möglich einen Funktionszusammenhang zwischen den graduellen Veränderungen klösterlicher Normen in Gestalt der großen Reformen einerseits und dem Wandel ihres wirtschaftlichen Systems oder der Wirtschaftsprinzipien andererseits aufzuzeigen? Einen Anteil dazu hat Dopsch beigetragen, indem er im Gegensatz zu Büchern die Wirtschaftsprinzipien altbenediktinischer Klöster nicht auf die Form der geschlossenen Hauswirtschaft, sondern auf das Prinzip der Klausur zurückführte.²⁰⁾ Wir übernehmen diese Analogie und erweitern sie auf die beiden späteren Epochen, die durch die cluniazensische und zisterziensische Reform ausgelöst wurden. Dabei gehen wir von der für uns begründeten Annahme aus, daß die erste bestimmende Größe der Funktion das religiöse Normensystem mit seinen

¹⁸⁾ E. Hoffmann, *Die Entwicklung der Wirtschaftsprinzipien im Cisterzienserorden während des 12. und 13. Jahrhunderts*, S. 702 f. Der Text ist verkürzt und mit unwesentlichen Abänderungen wiedergegeben.

¹⁹⁾ G. Uhlhorn, *Der Einfluß der wirtschaftlichen Verhältnisse auf die Entwicklung des Mönchtums im Mittelalter*, Zeitschrift für Kirchengeschichte, XIV. Band, Heft 1, Gotha, 1893 S. 348.

²⁰⁾ A. Dopsch, *Die Wirtschaftsentwicklung der Karolinger*, Weimar 1922 S. 173 f.

graduellen Veränderungen ist, welches dann in Wechselwirkung die zweite Größe, die wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse, festlegt.²¹⁾ Wie schon angedeutet, können im Prinzip die beiden bekannten Reformen auf die benediktinische Grundregel zurückgeführt werden. Beide haben den gleichen Grundrhythmus der außerweltlichen Askese in Chorgebet, Meditation und religiös orientierter Arbeit. Es verlagert sich nur der Intensitätsgrad der einzelnen Glieder. Es ist bekannt, daß die Cluniazenser größeren Wert auf das Chorgebet, die Meditationen und die wissenschaftliche sowie künstlerische Arbeit legten als auf bestimmte niedere Arbeiten. Ebenso bekannt ist die stärkere Betonung der handwerklichen und landwirtschaftlichen Kulturarbeit bei den Zisterziensern. Es fällt nicht schwer, daraus Auswirkungen auf das jeweilige Wirtschaftssystem festzustellen. Als Beispiel sei genannt die Einführung der Laienbrüder zur Erledigung aller groben Handarbeiten bei den Cluniazensern, die zwar von den Zisterziensern übernommen, aber durch die genau geregelte Form des Konverseninstituts fortgeführt wurde. Eine weitere Parallele zeigt sich darin, daß die Cluniazenser Einkünfte aus Zins und Rente bezogen, während die Zisterzienser unter Hinweis auf die Regel Benedikts nur von Erträgen ihrer Arbeit leben wollten. Diese Gegenüberstellung ließe sich noch erweitern.

Wir stellen also fest: Die auf der religiösen Norm basierende Struktur des mittelalterlichen Klosters bleibt in seinem benediktinischen Ursprung erhalten; dagegen verändert sich die außerweltliche und noch stärker die innerweltliche Funktion in Form der Anpassung, wobei zu bemerken ist, daß zu Zeiten der Reform die außerweltliche Anpassung den stärksten Intensitätsgrad im Hinblick auf die reine Form der Regel und kurz vor dem Wandel die stärkste Konzentration auf der innerweltlichen Anpassung liegt. Außerdem zeigt sich infolge des hohen traditionsgebundenen Stabilisierungsgrades in der Anpassung an die materiell bedingte Situation der Kultur einschließlich der Wirtschaft ein Nachhinken, ein ›cultural lag‹, der sich vergrößert, je weiter der Zeitpunkt der Reform zurückliegt.

Verallgemeinert man diese Beobachtung, so läßt sich zusammenfassen: Die Konformität zwischen immaterieller Wertvorstellung religiöser Art einerseits und sozialer sowie wirtschaftlicher Organisation andererseits erscheint im Monasterium benediktinischer Observanz außergewöhnlich hoch. Der Grad der Mobilität im Vergleich zu anderen sozialen Institutionen ist sehr gering. Die Observanz der Regel mit ihrer eschatologischen Finalität, modifiziert in Form der *Consuetudines*, verleiht dieser Institution nicht nur eine ›*stabilitas loci*‹, sondern auch eine ›*stabilitas temporis*‹.

Für das wissenschaftliche System der neueren Soziologie mit ihrem ausgesprochenen Ziel, die Dynamik des sozialen Handelns zu analysieren, mag ein solches Ergebnis den Eindruck einer Utopie erwecken. In Wirklichkeit spiegelt sich hier die historisch einmalige Gesamtstruktur der mittelalterlichen Kultur wider, in deren Mittelpunkt die Idee des ›*Ordo Dei*‹ stand.

²¹⁾ Im Gegensatz zur Meinung Lamprechts, der vom umgekehrten Verhältnis ausgeht. (Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, Leipzig 1886.)